

**Az: S4 V 1039/05**

## **Beschluss**

**In dem Rechtsstreit**

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richterin Dr. Stuth am 30.06.2005 beschlossen:

**Der Antrag vom 8.6.2005 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Sürig wird abgelehnt.**

### **Gründe**

Der Antragsteller begehrt erhöhte Leistungen nach § 2 des AsylbLG.

Der Antragsteller hat zunächst angegeben, er stamme aus Ruanda und trägt nun vor, er stamme von der Elfenbeinküste. Auf gerichtliche Nachfrage, welche Staatsangehörigkeit zutrefte, teilte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers mit, darauf komme es nicht an.

Der Antragsteller trägt vor, er könne dauerhaft nicht abgeschoben werden, da er als umgangs- und sorgeberechtigter Vater eines deutschen Kindes ein dauerhaftes Bleiberecht habe. Dazu hat er notarielle Belege vom 24.3.2005 vorgelegt und vorgetragen, er nehme sein Sorge- und Umgangsrecht drei bis fünf Mal im Monat für jeweils zwei bis drei Tage wahr.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg. Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf die begehrte Hilfe nicht glaubhaft gemacht (§ 920 ZPO i.V.m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG).

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der seit 1.1.2005 geltenden Fassung erhält die besonderen Leistungen, wer die Dauer seines Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Das BVerwG (u.a. U.v. 3.6.2003, DVBl. 2004, 56) verweist zur Auslegung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf den Regelungszusammenhang mit dem Ausländerrecht. Für die Frage, ob dem Antragsteller ein Bleiberecht wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund des Familienschutzes aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK zusteht, ist die ausländerrechtliche Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage heranzuziehen. Danach käme ein Bleiberecht für den Antragsteller im Hinblick auf seine Vaterschaft in Betracht, wenn in Deutschland eine familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne einer Beistandsgemeinschaft bestünde. Eine sog. Begegnungs- oder Besuchsgemeinschaft reicht nicht aus, um die Abschiebung rechtlich zu hindern (vgl. auch OVG Bremen, B. v. 14.5.2004, 1 B 146/04).

Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller eine familiäre Beistandsgemeinschaft zu seinem Kind hat. Der Junge ist 2001 geboren, erst im Jahre 2005 hat sich der Antragsteller das Sorgerecht übertragen lassen. Er wohnt auch nicht mit dem Kind und der Mutter zusammen, diese leben vielmehr in Oldenburg und er in Bremen. Nach eigenem Vortrag besucht er sein Kind drei bis fünf Mal monatlich für je zwei bis drei Tage. Auf dieser Basis kann er die Verantwortung für das Kind nicht in einer Weise übernehmen, die über eine Besuchsgemeinschaft hinausgeht.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (**BVerfG**, Beschluss vom 30. Januar 2002, Az: 2 BvR 231/00 m.z.N, juris) :

Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GG gilt zunächst und zuvörderst der Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft; in der Familie und der elterlichen Erziehung findet die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes eine wesentliche

Grundlage. Besteht eine solche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind und kann diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (vgl. BVerfG, InfAuslR 1993, S. 10 <11>, InfAuslR 1994, S. 394 <395>). Dies kann selbst dann gelten, wenn der Ausländer vor Entstehung der zu schützenden Lebensgemeinschaft gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat (vgl. BVerfG, InfAuslR 1994, S. 394 <395> sowie Beschluss vom 31. August 1999, InfAuslR 2000, S. 67 <68 f.>). Dem gegenüber kann die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis und die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen jedenfalls dann unbedenklich sein, wenn keine Lebensverhältnisse bestehen, die einen über die Aufrechterhaltung einer Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familienrechtlichen Schutz angezeigt erscheinen lassen (so u.a. Beschluss BVerfG v. 10. August 1989, NVwZ 1990, S. 455 <456>). Solche besonderen Lebensverhältnisse liegen etwa vor, wenn ein Kind auf die dauernde Anwesenheit eines nicht sorgeberechtigten Elternteils in seiner unmittelbaren Nähe angewiesen ist, wobei es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, ob eine Hausgemeinschaft vorliegt. Ebenso unerheblich ist, ob die Betreuung auch von anderen Personen, beispielsweise der Mutter des Kindes, erbracht werden kann.....Bei der vorzunehmenden Bewertung der familiären Beziehungen verbietet sich eine schematische Einordnung und Qualifizierung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber als bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen (vgl. BVerfG, Beschluss BVerfG in FamRZ 1996, S. 1266), zumal auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung ist und daher unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG steht.

Nach dieser Rechtsprechung des BVerfG ist im Ausländerrecht - und im Asylbewerberleistungsrecht - weiter zu berücksichtigen, dass durch das das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2942) eine Veränderungen der familienrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Einführung einer gemeinsamen elterlichen Sorge getrennt lebender Eltern, und damit eine gewachsene Bedeutung des Umgangsrechts sowie eine Stärkung der Rechtsposition des Kindes (vgl. §§ 1626, 1626a, 1684 BGB n.F.) bewirkt worden ist.

Sorgerecht und Umgang mit einem leiblichen Kind führen mithin nicht dazu, grundsätzlich von einem Bleiberecht wegen Art. 6 GG auszugehen. Dazu bedarf es der Betrachtung des Einzelfalles. Auch angesichts der gemeinsamen Sorgeerklärung des Antragstellers mit der Kindesmutter ist vorliegend nach den Umständen des Vater-Kind-Kontaktes jedoch nicht davon auszugehen, dass die Schwelle erreicht ist, von der an der Inhalt der staatlichen Schutzpflichten des Art. 6 GG den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen hindert.

Nach dem Vortrag des Antragstellers handelt es sich um eine Besuchsgemeinschaft mit seinem Kind und dessen Mutter ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen.

Diese schließt es nicht aus, im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes die Frage einer rechtsmissbräuchlichen Verlängerung des Aufenthalts durch den Wechsel in der Angabe der Staatsangehörigkeit zu stellen.

Diese Frage ist zu Lasten des Antragstellers zu beantworten.

Die Täuschung über die Staatsangehörigkeit ist ein klassischer Sachverhalt des Rechtsmissbrauchs i.S.v. § 2 AsylbLG, der in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannt ist (vgl. im Einzelnen Hohm, „Leistungsrechtliche Privilegierung nach § 2 I AsylbLG F. 2005“, NVwZ 2005, 388 m.z.N.). Die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer erstreckt sich über den gesamten Zeitraum des Aufenthalts, das ist nach dem Gesetzeswortlaut eindeutig (vgl. auch Hohm, a.a.O., S. 389).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 S. 1 SGB. Sie entspricht der Billigkeit, weil der Antrag erfolglos geblieben ist.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil der Antrag aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 202 SGG i. V. m. § 166 ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Falls das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht abhilft, wird sie dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt.

**Für die Ausfertigung**

gez. Dr. S t u t h

(Kaunert)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Bremen